



RICHTLINIE 01

gemäß § 8 Abs. 2 Z. 1, 2 und 7 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013, LGBl. Nr. 83, i. d. F. LGBl. Nr. 96/2017, und § 60 Abs. 2 Oö. Krankenanstaltengesetz 1997, LGBl. Nr. 132 i. d. F. LGBl. Nr. 97/2017,

ÜBER DIE AUSZAHLUNG UND ABRECHNUNG DER LKF-GEBÜHRENSÄTZE

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 beschließt die Oö. Gesundheitsplattform folgende Richtlinie:

§ 1

Zuständigkeit

Die Leistungen der Oö. Fondskrankenanstalten an stationären Patientinnen und Patienten sind mit dem Oö. Gesundheitsfonds (im folgenden "Fonds") abzurechnen, wenn

1. eine Leistungspflicht aus der Sozialversicherung besteht (ua. ausländische Gastpatientinnen und -patienten aufgrund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit (Kostenträger "L 1 – L 9")) und
2. die Patientinnen und Patienten bei relevanten Sozialversicherungsträgern sozialversichert sind und über eine dieser Geschäftsstellen abgerechnet werden. Die relevanten Sozialversicherungsträger werden jährlich im Rahmen der Beschlüsse zum LKF-Modell durch die Oö. Gesundheitsplattform beschlossen.



§ 2

LKF-Gebührenersätze

- (1) Die Abrechnung der stationären Leistungen der Oö. Fondskrankenanstalten erfolgt mittels LKF-Gebührenersätze über den Fonds mit Ausnahme der in § 59 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. KAG angeführten Leistungen und Sondergebühren.
- (2) Mit den Zahlungen der LKF-Gebührenersätze durch den Fonds sind sämtliche Ansprüche der Oö. Fondskrankenanstalten gegenüber dem Fonds und den gem. § 1 genannten Sozialversicherungsträgern für Leistungen, die im stationären, halbstationären und tagesklinischen Bereich erbracht werden, abgegolten.

§ 3

Ermittlung des vorläufigen Eurowertes je LKF-Punkt für das jeweilige Jahr

- (1) Der vorläufige Eurowert je LKF-Punkt dient den Oö. Fondskrankenanstalten lediglich zur haushaltsmäßigen Verbuchung der Forderungen gegenüber dem Fonds.
- (2) Die Grundlage für die Ermittlung des vorläufigen Eurowertes je LKF-Punkt bilden
 - 1) die im Rahmen des Voranschlags des Fonds ausgewiesenen LKF-Punkte aller Oö. Fondskrankenanstalten sowie
 - 2) die im betreffenden Jahr laut Voranschlag des Fonds für die Abgeltung stationärer Leistungen dotierten Mittel.
- (3) Der vorläufige Eurowert je LKF-Punkt ergibt sich durch Division der Mittel des Fonds gemäß Abs. 2 Z 2 durch die LKF-Punkte gemäß Abs. 2 Z 1.



§ 4

Datenmeldung an den Fonds

- (1) Die Oö. Fondskrankenanstalten haben dem Fonds bis spätestens 20. eines jeden Monats mittels Datenleitung die bis zum Monatsletzten des Vormonats des Abrechnungsjahres angefallenen kumulierten LKF-Daten (Abrechnungsdatensätze) zu übermitteln. Für die Ermittlung der LKF-Daten darf nur das vom zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellte Krankenanstaltdokumentationsprogramm verwendet werden. Die Datenmeldungen sind auf Plausibilität zu prüfen und die Ergebnisse sind zwischen Fonds und den Fondskrankenanstalten abzustimmen.
- (2) 1. Vorläufige Jahresdatenmeldung per 10. März
Spätester Zeitpunkt für die vorläufige Jahresdatenmeldung ist der 10. März des Folgejahres, um die vorläufige Endabrechnung per 21. März durchführen zu können.
2. Jahresdatenmeldung per 20. September
Bei der Jahresdatenmeldung per 20. September dürfen nur mehr Änderungen der Codierung hinsichtlich Kostenträger und Beanstandungen im Rahmen der Datenqualitätsprüfung nach erfolgtem Auftrag durch den Fonds vorgenommen werden.

§ 5

LKF-Scoringprogramm

Der Fonds ermittelt mit dem vom zuständigen Bundesministerium zur Verfügung gestellten Krankenanstaltdokumentationsprogramm auf Grund der kumulierten gemeldeten LKF-Daten die kumulierten LKF-Punkte. Diese Punkte sind der Ermittlung der LKF-Gebührenersätze gemäß § 6 zugrunde zu legen.



§ 6

Ermittlung der LKF-Gebührenersätze

(1) Die Höhe der LKF-Gebührenersätze richtet sich

1. nach den zum jeweiligen Auszahlungstermin im Fonds verfügbaren Mitteln für den stationären Bereich,
2. nach den gemäß § 5 gescorten Punkten aller Oö. Fondskrankenanstalten und
3. nach den gemäß § 5 gescorten Punkten der einzelnen Oö. Fondskrankenanstalt.

(2) Die Ermittlung des für die einzelne Oö. Fondskrankenanstalt monatlich zu leistenden LKF-Gebührenersatzes erfolgt durch Division der zum Auszahlungstermin im Fonds verfügbaren Mittel (Abs. 1 Z 1) durch die kumulierten Punkte aller Oö. Fondskrankenanstalten (Abs. 1 Z 2). Die Multiplikation des Quotienten mit den kumulierten Punkten der jeweiligen Oö. Fondskrankenanstalt (Abs. 1 Z 3) ergibt die Höhe des monatlichen LKF-Gebührenersatzes der jeweiligen Oö. Fondskrankenanstalt.

§ 7

Auszahlung der LKF-Gebührenersätze

Der Fonds hat die gemäß § 6 ermittelten LKF-Gebührenersätze bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Meldung gemäß § 4 und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3a Abs. 2 Oö. Gesundheitsfonds-Gesetz 2013 jeweils am 21. des der Datenmeldung folgenden Monats an die Oö. Fondskrankenanstalten auszusahlen. Fällt der 21. des Monats auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Arbeitstag.



§ 8

Meldung der Kostenbeiträge

Die Oö. Fondskrankenanstalten haben die jährlich eingehobenen Kostenbeiträge gemäß § 447f Abs. 7 ASVG dem Fonds bis spätestens 1. März des der Einhebung folgenden Jahres zu melden. Die Abrechnung erfolgt durch Gegenverrechnung mit den stationären LKF-Gebührenersätzen.

§ 9

Vorläufige Endabrechnung

- (1) Der Fonds hat bis zum 21. März des Folgejahres eine vorläufige Endabrechnung durchzuführen und hierbei den vorläufig endgültigen Eurowert je LKF-Punkt für das vergangene Jahr zu ermitteln.
- (2) Der Eurowert ermittelt sich durch Division der bis zum 21. März des Folgejahres zur Anweisung gelangten LKF-Gebührenersätze für das vergangene Wirtschaftsjahr durch die Gesamtpunkte-Anzahl der LKF-relevanten Punkte aller Oö. Fondskrankenanstalten im vergangenen Wirtschaftsjahr.
- (3) Der vorläufig endgültige Eurowert bildet die Grundlage für eine Forderungsberichtigung der Oö. Fondskrankenanstalten gegenüber dem Fonds.



§ 10

Endgültige Endabrechnung

- (1) Die endgültige Endabrechnung wird am 21. November des Folgejahres durchgeführt und hierbei wird der endgültige Eurowert je LKF-Punkt für das vorangegangene Jahr ermittelt.
- (2) Der endgültige Eurowert ermittelt sich durch Division der Mittel des Fonds durch die Gesamtpunkte-Anzahl aller Oö. Fondskrankenanstalten.
- (3) Ergebnisse der Datenqualitätsprüfungen werden bei der endgültigen Endabrechnung berücksichtigt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch die Oö. Gesundheitsplattform in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie 01 über die Auszahlung und Abrechnung der LKF-Gebührenersätze außer Kraft.